

Informationsblatt 1: Kriterien für Pflegebedürftigkeit

Um Leistungen aus der Pflegeversicherung zu beziehen, muss eine Zuordnung in einen Pflegegrad erfolgen. Je nach Einschätzung der Selbstständigkeit werden der Pflegegrad 1 (geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten) bis Pflegegrad 5 (schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten, mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung) anerkannt.

Das passiert durch ein neues Begutachtungsverfahren.

Die Pflegebedürftigkeit umfasst gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeiten in festgelegten Bereichen, welche die Hilfe durch andere Personen erforderlich machen. Die Einschränkungen müssen auf Dauer, mindestens aber für 6 Monate, bestehen.

Wo stellt man einen Antrag?

Der Antrag auf Pflegeleistungen wird bei der jeweiligen Kranken-/Pflegekasse des Antragstellers durch diesen oder eine bevollmächtigte Person gestellt.

Wie wird die Pflegebedürftigkeit festgestellt?

Nach der Antragstellung beauftragt die Pflegekasse den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) zur Begutachtung des Antragstellers. Die Gutachter(innen) des Medizinischen Dienstes melden sich zu einem Hausbesuch an, um zu sehen, ob und welche Hilfe in unterschiedlichen Bereichen (Modulen) benötigt wird. Unterlagen wie z.B. Diagnosen, Medikamentenplan, Befunde sollten bereitgelegt werden, um es den Gutachtern zu erleichtern, das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit und somit den zu ermittelten den Pflegegrad zu erkennen. Entscheidend für den Erhalt eines Pflegegrades ist, wie stark die Person im Alltag in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt ist. Nach der Begutachtung erhält der Antragsteller schriftlich durch die Pflegekasse die Information über die Erteilung oder Ablehnung eines Pflegegrades. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch bei der Pflegekasse eingelegt werden.

Übersicht über Bereiche und Beispiele der Module:

Modul	Beispiele
1. Mobilität	Umlagern, Umsetzen, Treppensteigen
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Beteiligung an Gesprächen, Orientierung
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	Verbale Aggression, Ängste, nächtliche Unruhe
4. Selbstversorgung	Körperpflege, Nahrungsaufnahme
5. Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen	Medikamenteneinnahme, Arztbesuche, Therapieeinhaltung in häuslicher Umgebung
6. Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte	Gestaltung des Tagesablaufes, sich beschäftigen können
7. Außerhäusliche Aktivitäten*	Fortbewegen außerhalb der Wohnung
8. Haushaltsführung*	Einkaufen, Zubereitung einer Mahlzeit, Wohnung sauber halten

*Die Module 7 und 8 werden in der Bewertung nicht berücksichtigt.